



**Postulat von Kurt Balmer, Jean Luc Mösch und Roger Wiederkehr
betreffend (Wieder-)Einrichtung eines «aktiven» geschützten Spitals Baar**
(Vorlage Nr. 3111.1 - 16341)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Kurt Balmer, Jean Luc Mösch und Roger Wiederkehr reichten am 4. Juni 2020 ein Postulat betreffend (Wieder-)Einrichtung eines «aktiven» geschützten Spitals Baar ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 25. Juni 2020 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Interpellation betreffend das geschützte Spital Baar vom 1. Februar 2019

Die Kantonsräte Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Pirmin Andermatt und Jean Luc Mösch reichten am 1. Februar 2019 eine Interpellation betreffend das geschützte Spital Baar ein (2931.2 – 16114), welche der Kantonsrat am 7. März 2019 an den Regierungsrat überwies. Der Regierungsrat beantwortete die Interpellation am 9. Juli 2019. Er führte in seiner Antwort aus, dass es sich beim geschützten Spital Baar um ein «inaktives» geschütztes Spital handle. Damit wird ein geschütztes Spital in reduzierter Betriebsbereitschaft bezeichnet, das bei Bedarf instand gestellt und für den Betrieb bereitgestellt würde. Die Kosten für die Wiederherstellung bzw. betriebliche Bereitstellung des geschützten Spitals Baar veranschlagte er auf rund 10 Millionen Franken. Der Regierungsrat wies darauf hin, dass geschützte (unterirdische) Spitäler höchstens noch bei absehbaren kriegerischen Ereignissen bezogen würden. In anderen Notsituationen wäre deren Bezug nicht sinnvoll oder nicht möglich. Der Kanton Zug verfüge über vier «aktive» geschützte Sanitätsstellen, die bei Katastrophen und Notlagen innert kurzer Frist zur Verfügung stünden. Zudem würden Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Zug im Falle eines Ereignisses durch den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) dem am besten geeigneten «aktiven» geschützten Spital zugewiesen. Weiter hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Kanton Zug nach dem (mittlerweile auf 1. Januar 2021 festgesetzten) Inkrafttreten der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) und der gesetzesvollziehenden Verordnungen seine Bedarfsplanung überarbeiten und dem Bund zur Genehmigung unterbreiten müsse. Der Kantonsrat nahm die Antwort des Regierungsrats am 26. September 2019 zur Kenntnis.

2. Kein Bedarf nach einem «aktiven» geschützten Spital

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Interpellationsantwort vom 9. Juli 2019 darlegte, dienen geschützte – d.h. unterirdisch errichtete – Anlagen in erster Linie dem Schutz vor kriegerischen Ereignissen, vor allem einer Bombardierung aus der Luft. Hingegen sind geschützte Spitäler ungeeignet zur Behandlung von Patientinnen und Patienten, die Träger von über die Luft übertragbaren Krankheiten wie pandemischen Grippeviren – namentlich Coronaviren – sind. Wegen ihrer unterirdischen Bauart würden solche Spitäler die Ausbreitung von Krankheitserregern geradezu fördern. Durch die Lüftungssysteme würden alle Personen in der Schutzanlage innert kurzer Zeit mit dem Virus angesteckt. Bei einer Pandemie wie der aktuellen COVID-19-Pandemie konnten und können deshalb keine geschützten Spitäler in Betrieb genommen wer-

den. Folglich leistet ein geschütztes Spital im Fall einer Pandemie keinen Beitrag an die Versorgungssicherheit.

Um während der COVID-19-Pandemie einem allfälligen Mangel an Spitalbetten zu begegnen, wurden frühzeitig Vorkehrungen und Planungen getroffen. Bei Bedarf hätte man auf andere Betten ausweichen können (u.a. Spitalbetten der AndreasKlinik in Cham, Reha-Klinik Adelheid, Medical Center Nottwil). Der limitierende Faktor in der COVID-19-Pandemie waren jedoch weniger die Betteninfrastrukturen, sondern das spezialisierte Personal und zeitweise gewisse Schutzmaterialien und Medikamente.

Zusammenfassend besteht somit weder durch die COVID-19-Pandemie noch aus anderen Gründen ein Bedarf nach einem «aktiven» geschützten Spital im Kanton Zug.

3. Ausstehende Bundesvorgaben

Derzeit sieht das Bundesrecht noch vor, dass die Kantone für mindestens 0.6 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern und in geschützten Sanitätsstellen bereitstellen müssen (Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 [Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11]). Im Kanton Zug wird diese Vorgabe nach der Aufhebung der geschützten Sanitätsstelle Cham Ende 2018 mit 670 Patientenplätzen (0.52 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung [Ende Dezember 2019: 127 642 Personen]) knapp unterschritten. Der Kanton Zug hat dem Bund zugesichert, einen allfälligen Ersatzstandort innert der nächsten zehn Jahre zu prüfen, wobei derzeit unklar ist, ob ein solcher überhaupt benötigt wird. Nach der Verabschiedung des totalrevidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ist nun die Vorgabe gemäss Art. 31 Abs. 1 ZSV in Überarbeitung. Eine Projektgruppe, in welcher Vertreter des Bundes und der Kantone aus dem Gesundheits- und Sicherheitsbereich vertreten sind, erarbeitet aktuell die Grundlagen zur Frage, wie die Schweiz im Sanitätsbereich aufgestellt sein sollte, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung von Krisen wie Pandemien, Nuklearfällen, Erdbeben oder Terroranschlägen. Bestandteil dieser Analyse sind auch die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen (geschützte Spitäler und Sanitätsstellen). Die Begleitgruppe wird die Frage zu klären haben, welche Zahl an Spitalbetten und geschützten sanitätsdienstlichen Betten gesamtschweizerisch noch zur Verfügung stehen muss und mit welchen personellen Mitteln diese zu betreiben sind. Vor allem soll auch aufgezeigt werden, wie sich die Kantone bei einer Krise im Gesundheitswesen gegenseitig unterstützen können, falls die Spitalbetten im eigenen Kanton zu knapp würden. Nach dem aktuellen Zeitplan wird die Begleitgruppe bis im Frühjahr 2021 einen Schlussbericht mit ihren Empfehlungen abliefern. Anschliessend wird der Bundesrat die Kantone dazu anhören und die Vorgaben zur kantonalen Bedarfsplanung in der Zivilschutzverordnung festlegen.

Der Kanton Zug hat bereits in seiner Vernehmlassung vom 20. März 2018 zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes beantragt, es sei vor dem Entscheid über den Abbau von Schutzanlagen eine Bedarfsévaluation durchzuführen und eine umfassende Nutzungsstrategie zu erarbeiten, dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen für das Gesundheitswesen genutzt werden. Die Kantone verlangen vom Bund schon seit Längerem, in Kooperation mit ihnen eine solche Strategie zu entwickeln. Für die Kantone ist die Nutzungsstrategie zentral, damit sie eine gewisse Planungssicherheit haben, ihre Bedarfsplanung innert Frist aktualisieren und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zur Genehmigung einreichen können. Der Kanton Zug unterstützt in diesem Sinne die laufenden Arbeiten der Projektgruppe.

4. Weiteres Vorgehen

Sobald der Bundesrat die Vorgaben zur kantonalen Bedarfsplanung festgelegt hat, wird der Kanton Zug umgehend die Situation analysieren, seine kantonale Bedarfsplanung erarbeiten und dem BABS zur Genehmigung unterbreiten (Art. 69 BZG). Nach der abgeschlossenen Bedarfsplanung und der erfolgten Genehmigung wird der Regierungsrat in geeigneter Form über das Ergebnis und die Umsetzung der Bedarfsplanung im Kanton Zug informieren. Es ist nicht sinnvoll, den aktuellen Bestand und Status der Schutzanlagen im Kanton Zug zu verändern, bevor die Vorarbeiten des Bundes abgeschlossen sind und die kantonale Bedarfsplanung überarbeitet worden ist. Der Regierungsrat erachtet es darum derzeit nicht als zielführend, von seiner Kompetenz gemäss § 32 des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG; BGS 541.1) Gebrauch zu machen und die Inbetriebnahme eines geschützten Spitals oder mehrerer geschützter Spitäler anzuordnen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Kurt Balmer, Jean Luc Mösch und Roger Wiederkehr vom 4. Juni 2020 betreffend (Wieder-)Einrichtung eines «aktiven» geschützten Spitals Baar (Vorlage Nr. 3111.1 - 16341) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 24. November 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser